



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Sachbearbeiter: Bettina Pritzl
Zimmer Nr.: A 2.16
Telefon: 09921 601-223
Fax: 09921 97002-223
E-Mail: bpitzl@lra.landkreis-regen.de
Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
FD-1-T-2024 vom 06.02.2024

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1722-03

Datum
29.02.2024

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Markt Teisnach, FINr.: 88/0, 89/2, 491/0, 492/0, Gemeinde: Teisnach,
Vorhaben: F-Plan; Deckblatt 7, Biomasseheizwerk Jahnstraße;
Anhörung nach § 4/1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Umweltbericht ist die Vorlage einer überschlägigen schalltechnischen Berechnung erforderlich, siehe Ausführungen zu Ziffer 2.6 im Umweltbericht.

Das geplante GE sieht nur die Unterbringung eines einzigen Gewerbebetriebes, hier insbesondere die Sondernutzung Biomasseheizwerk, die nach LEP ohne Anbindung zulässig ist, vor. Die Fläche sollte deshalb als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Nachdem bereits eine fertige Planung vorgelegt wurde, wurde eine Vorprüfung der Unterlagen vorgenommen. Folgende Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich:

Umweltbericht

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das 5 MW-Heizkraftwerk ist ausgelegt auf 12.000 m³ Hackschnitzel pro Jahr. Regenerative Energieträger (Waldhackschnitzel) ersparen der Umwelt die Emissionen aus den fossilen Energieträgern.

Das Kraftwerk verursacht Emissionen insbesondere von CO₂ und Feinstaub. Die Emissionen (Kamin) des Biomasse-Heizkraftwerkes müssen die Anforderungen der BImSch erfüllen. Der Nachweis muss im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.

Der 2. Absatz sollte folgendermaßen ersetzt werden:



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

OPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



Das Kraftwerk ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Emissionen aus der Feuerungsanlage müssen die Anforderungen der TA-Luft – Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – und der 44. BImSchV – Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen einhalten. Im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens werden entsprechende Auflagen festgelegt werden.

Ziffer 2.6 Auswirkungen:

„In der weiterführenden Entwurfsplanung...“

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes ist es erforderlich, bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanes mit einer überschlägigen Lärmbegutachtung den Nachweis zu führen, dass das geplante GE trotz Vorbelastung verwirklicht werden kann.

Die Einhaltung der Festsetzungen gem. BImSch muss der Vorhabensträger im Baugenehmigungsverfahren nachweisen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch sind aufgrund der Nachbarschaft des Gewerbegebietes zu den Schulen Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Dieser Textteil sollte folgendermaßen ersetzt werden:

In den nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan und immissionsschutzrechtliche Genehmigung) werden erforderliche Maßnahmen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallwirtschaft festgeschrieben. Schulen und Wohngebäude, insbesondere entlang der Jahnstraße sind hier als Immissionssorte zu berücksichtigen. Das bestehende Gewerbegebiet, die Sportanlagen, die Mehrzweckhalle und die Erschließungsstraße gehen als Vorbelastung in die Immissionsbetrachtung ein.

Sofern sich aus der Lärmbegutachtung bereits Maßnahmen ergeben, die im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind, sind sie in Ziffer 4 zu nennen.

In der Tabelle in Ziffer 8 wird beim Schutzgut Mensch auf den Lkw-Verkehr verwiesen. Im Gegensatz zum gesamten Text wird der Immissionsschutz nun auf Bebauungsplanebene geregelt, bisher war immer vom Baugenehmigungsverfahren die Rede. Das Schutzgut Mensch prüft Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallwirtschaft ab.

Im Bebauungsplan und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben abgeprüft.

Der Text sollte insgesamt auf die Verwendung des Wortes „BImSch“ durchsucht werden, es muss heißen „BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz“.

Einhaltung der BImSch: Im BImSchG sind grundsätzlich keine Anforderung an Anlagen gelistet, es müsste dann heißen: des BImSchG und den einschlägigen Verordnungen und Normen.

Die Referenzliste nach Anlage 1 Ziffer 3.d) fehlt bisher.

Begründung

Ziffer 7 ist mit Ziffer 2.6 des Umweltberichtes abzustimmen. Bereits im Flächennutzungsplan muss die schalltechnische Situation überschlägig geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pritzl', with a stylized, cursive script.

Pritzl
Umweltschutz-Ingenieurin